

# Reduktion des Abwasserbeseitigungsentgeltes

## für versickerte Wassermengen bei Einbau eines privaten Subzählers

### Voraussetzungen

#### 1. Erforderlicher Nachweis

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IKB AG für die öffentliche Kanalisation bestimmen unter Punkt XI, 1.a5:

*„Jene Wassermenge, die durch eine geeichte Messeinrichtung nachweislich (!) nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird, ist auf Antrag des Zahlungspflichtigen bei der Entgeltbemessung (des Abwasserbeseitigungsentgeltes) zu berücksichtigen, ...“*

Voraussetzung für die Befreiung vom Abwasserbeseitigungsentgelt ist daher:

- Die gesonderte **Zählung** der zu berücksichtigenden Wassermenge.
- Der schlüssige Nachweis, dass diese Wassermenge nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt wird bzw. nicht ohne weiteres zugeführt werden kann.
- Der Einsatz einer mobilen Wasserzählung, ebenso wie der Einbau eines leicht demontierbaren Zählers, ist nicht gestattet.

Der unter c) genannte Nachweis wird üblicherweise einmalig nach dem Einbau des Subwasserzählers im Rahmen eines **Augenscheines** durch unsere Mitarbeiter:innen **vor Ort** erbracht, außer die übermittelten Fotos sind eindeutig und erfordern keine Kontrolle vor Ort.

### Vorgangsweise

#### 1. Einbau eines Subzählers

Der Einbau des Subzählers kann durch die IKB AG oder einen konzessionierten Installateur erfolgen. Die Subzähleranlage muss frostsicher eingebaut werden.

Sie ist gemäß den gültigen ÖNORMEN mit zwei Absperrvorrichtungen sowie einem Rückflussverhinderer vorzusehen.

#### 2. Antragstellung

Der Antrag auf Reduktion des Abwasserbeseitigungsentgeltes ist nach Einbau des Subzählers mit **beiliegendem Formular** einzubringen.

#### 3. Zählerablesung

Die Ablesung des Zählers hat durch den:die Kund:innen selbst zu erfolgen und ist **jährlich bis zum 1. November** des der Entgeltvorschrift zugrundeliegenden Jahres – **ebenfalls mit beiliegendem Formular** – zu melden. Die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft behält sich eine jederzeitige Kontrolle des Zählerstandes vor.

#### 4. Zählereichung

Der eingebaute Zähler muss **geeicht sein** und **regelmäßig nachgeeicht** werden (gemäß § 15 Maß- und Eichgesetz sind Wasserzähler alle 5 Jahre nachzueichen).

### Sonderregelung bei privatem Schwimmbad

Besteht auf einem Grundstück ein Schwimmbad, welches **an die Kanalisation angeschlossen** ist, kann eine Reduktion des Abwasserbeseitigungsentgeltes im obigen Sinne für das gesamte Anwesen **nicht gewährt** werden, da eine Befüllung über den Subzähler nicht ausgeschlossen werden kann.

Laut Wasserrechtsbehörde der Landeshauptstadt Innsbruck ist das bei der Entleerung eines Schwimmbades anfallende Wasser dann kein Schmutzwasser,

wenn bestimmte Abbaueiten eingehalten werden. Solche Schwimmbadwässer können daher ohne weitere behördliche Genehmigung versickert werden.

Nimmt der:die Antragsteller:in mit dem hierfür vorgesehenen Formular diese Auflagen zur Kenntnis und ist das Schwimmbad **nicht an die Kanalisation angeschlossen**, kann eine Reduktion des Abwasserbeseitigungsentgeltes für nicht in die Kanalisation eingeleitete Schwimmbadwässer gewährt werden.

### Sonstiges

Bei unrichtigen Angaben bzw. vereinbarungswidriger Einleitung von Abwässern in die Kanalisation wird die gesamte abgegebene Wassermenge der Berechnung des Abwasserbeseitigungsentgeltes zu Grunde gelegt.

### Kontakt

IKB-Wasser  
Roßaugasse 2  
6020 Innsbruck  
T: 0512 502-7411  
wasser@ikb.at  
www.ikb.at

Öffnungszeiten:  
Mo. – Do. 8.00 – 12.00 Uhr  
und 13.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.00 – 12.00 Uhr